



20.03.2015

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und
zur Regelung der vertraulichen Geburt**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.04.2015	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das am 01. Mai 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der vertraulichen Geburt und die vom Jugendamt initiierten Kooperations- und Verfahrensabsprachen der beteiligten Stellen zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gesetzliche Regelungen

Am 1. Mai 2014 trat das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt in Kraft. Die ohnehin bestehenden Hilfen für werdende Mütter wurden dadurch weiter ausgebaut und es besteht jetzt die Möglichkeit, ein Kind auf Wunsch vertraulich in einer Klinik oder bei einer Hebamme zu bekommen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen ein zweistufiges Verfahren vor: Auf der ersten Stufe bieten die Schwangerschaftsberatungsstellen umfassende Hilfen und Beratung zur Lösung der den Anonymitätswunsch bedingenden psychosozialen Konfliktlage an. Erst wenn feststeht, dass sich die Frau trotz guter Hilfsangebote nicht offenbaren möchte, wird sie auf einer zweiten Stufe zur vertraulichen Geburt beraten.

Unabhängig davon wie sich die werdende Mutter entscheidet, das Angebot zur anonymen Beratung und die Hilfen der Beratungsstellen stehen ihr jederzeit zur Verfügung. Um die Frauen in diesem Sinne bestmöglich zu erreichen, hat der Bund ein bundeszentrales, rund um die Uhr erreichbares Hilfetelefon für Schwangere in Not eingerichtet. Zentrale Aufgaben der bundesweiten Anlaufstelle sind die Weitervermittlung der Schwangeren an eine Beratungsstelle vor Ort und die Umsetzung einer Informationskampagne, um die neue Hilfe bundesweit bekannt zu machen.

Kern des Gesetzes ist eine umfangreiche Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), zudem werden weitere Gesetze geändert. Im Wesentlichen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der Bund macht das vorhandene Hilfesystem besser bekannt. Vor allem soll über den Anspruch auf unbedingte anonyme Beratung nach § 2 Abs. 1 SchKG (2012 eingeführt) informiert werden. Dadurch wird der Zugang zu einer Beratungsstelle gerade für Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, vereinfacht.
- Das Verfahren der vertraulichen Geburt wird ebenfalls bekannt gemacht. Der Bund richtet einen Notruf für Schwangere in psychosozialen Konfliktlagen ein und schafft damit einen zusätzlichen niederschweligen Zugang zum Beratungssystem.
- Das Verständnis für Eltern, die ihre Kinder zur Adoption freigeben, soll gefördert werden. Durch diese Maßnahmen soll verhindert werden, dass ein Kind nur deshalb nicht zur Adoption freigegeben wird, weil die Mutter eine gesellschaftliche Missbilligung ihres Verhaltens befürchtet.
- Alle Schwangerschaftsberatungsstellen bieten Schwangeren mit dem Wunsch nach Anonymität umfassende Hilfen und Beratung an, um die Konflikte, die das Bedürfnis nach Anonymität hervorrufen, zu lösen. Erst wenn keine Lösung gefunden werden kann, kommt es zur vertraulichen Geburt.

Legalisierung der vertraulichen Geburt

Die vertrauliche Geburt dient dem Schutzbedürfnis von Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten wollen, und stellt dabei gleichzeitig sicher, dass ihre Kinder später ihre Herkunft erfahren können. Dieses Wissen ist für jeden Menschen zur Identitätsfindung von zentraler Bedeutung und vom Bundesverfassungsgericht als Grundrecht anerkannt. Die vertrauliche Geburt bietet durch umfassende Beratung und Begleitung der Schwangeren mit Zusicherung von Vertraulichkeit ein attraktives und medizinisch sicheres Angebot an Frauen, die sich trotz bestehender guter Hilfsangebote nicht offenbaren können.

Der Schwangeren wird für mindestens 16 Jahre Anonymität zugesichert. Die Frau muss ihre Daten nur der Beraterin offenbaren, die zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Daten werden sofort versiegelt und danach sicher verwahrt. Die persönlichen Daten der Mutter dürfen frühestens nach 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden.

Die Mutter kann nach 15 Jahren wichtige schutzwürdige Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend machen. Das Kind kann dann einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stel-

len, ob die Belange der Mutter sein eigenes Recht auf die Kenntnis seiner Herkunft überwiegen. In dem Gerichtsverfahren kann die Mutter anonym bleiben; ihre Interessen werden von einem von ihr benannten Verfahrensstandschafter wahrgenommen.

Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt besteht auch kurz vor und nach der Geburt, wenn die Schwangere sich direkt zur Entbindung in die Klinik begeben hat. Dann wird von dort aus eine Beratungsstelle informiert, die der Frau Beratung anbietet, aber nicht aufdrängt.

Schutz des Kindes

Das Kind kommt medizinisch betreut zur Welt und wird vom Jugendamt in Obhut genommen. Es wird unter einem behördlich festgelegten Namen ins Geburtsregister aufgenommen und erhält einen Vormund. Die elterliche Sorge der Mutter ruht. Die Mutter kann das Kind grundsätzlich zu sich zurücknehmen, wenn sie ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht, das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht gefährdet wird und das Unterbleiben der Adoption dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist. Allerdings ist dies nur bis zum Gerichtsbeschluss über die Annahme des Kindes durch Adoptiveltern möglich. Dieser erfolgt erfahrungsgemäß nach ca. einem Jahr. Wenn sich die Mutter nicht mehr um ihr Kind bemüht, ist die Einwilligung der Mutter in die Adoption nicht erforderlich.

Die Adoptiveltern können die Umstände der Herkunft des Kindes (aber nicht die Identität der leiblichen Mutter) jederzeit erfahren und das Kind entsprechend aufklären. Nach 16 Jahren kann das Kind seine Herkunft und die Identität seiner Mutter selbst erfragen. Nur für den Fall, dass die leibliche Mutter Belange gegen die Offenlegung ihrer Identität geltend macht, ist eine gerichtliche Klärung erforderlich.

Weitere Gesetzesänderungen

Neben dem Schwangerschaftskonfliktgesetz werden durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt weitere Gesetze geändert:

- Das Staatsangehörigkeitsgesetz, damit das Kind aus einer vertraulichen Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhält.
- Das Personenstandsgesetz und die Personenstandsverordnung, damit das Kind ordnungsgemäß registriert werden kann.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch zur Regelung der elterlichen Sorge und der Adoption des Kindes.

Umsetzung im Landkreis

Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer möglichen Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt fanden in den vergangenen Monaten inhaltliche Abstimmungsgespräche zwischen den Schwangerschaftsberatungsstellen und den Mitarbeiterinnen der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes statt. An einem Treffen nahm auch Herr Dr. Schweinfurth, Chefarzt der Abteilung Geburtshilfe am Spital Waldshut teil. Bei den Sitzungen wurden alle notwendigen Informationen ausgetauscht und Fragen der Zusammenarbeit geklärt. Für die Schwangerenberatungsstellen und das Spital Waldshut wurden Ordner mit allen wichtigen Unterlagen und Informationen zum Thema „Vertrauliche Geburt“ zusammengestellt.

Dr. Martin Kistler
Landrat